

«Sale» – Schlussverkauf für die Erbschaftssteuer

Die Volksinitiative für eine Erbschaftssteuer auf Bundesebene zeitigt Wirkungen, bevor sie zustande gekommen ist. Die Steuern sollen nämlich rückwirkend ab 2012 erhoben werden. Das dürfte kaum so heiss gegessen werden, wie es gekocht wird. Von Peter Breitschmid

Notariate bewältigen mit Aushilfspersonal den Andrang von Erbschaftssteuersparern (NZZ 23. 11. 11). Nachlassplanung taugt aber nicht zum hektischen Jahresschlussverkauf, sondern braucht Zeit. Ein Gefühl von «Steuerlast» ist typische «Altersbeschwerde» und ruft nach rascher Linderung, doch setzt «Behandlung» einen «informed consent» – Beratung und Überlegung! – voraus. Vorab das Wichtigste: In der Schweiz wird auf 1. 1. 2012 keine Erbschaftssteuer eingeführt; es könnte aber sein, dass eine Volksinitiative mit entsprechender (aber rechtlich zweifelhafter) Rückwirkungsklausel zustande kommt, welche den 2 Millionen Franken übersteigenden Teil des Nachlassvermögens mit 20 Prozent besteuert, unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe.

Nur keine Hektik

Selten wird schon im Stadium der Unterschriftensammlung so viel über eine Initiative berichtet. Man könnte mutmassen, dass die Rückwirkung taktischer Schachzug im Blick auf Paniktransaktionen (und Publicity) ist. Hektik ist bei näherem Überlegen aber nicht geboten. Die Initiative ist schlecht konzipiert und jedem einigermassen überlegten Gegenvorschlag unterlegen. Über einen solchen, und damit über die Erbschaftssteuer, wäre aber ernsthaft(er) zu diskutieren. Diskussionsverweigerung schien indes lange erfolgreich: Man sprach weder über Steuern noch über das Erben. Gut an der unsäglichen Rückwirkungsklausel ist, dass die Diskussion über die Weitergabe von Vermögen zu Lebzeiten angestossen wird: Die Altersstruktur der Bevölkerung «immobilisiert» relativ hohe Vermögen in der obersten lebenden Generation, und der Transfer erfolgt oft erst, wenn Enkel schon ausgebildet und «Kinder» nahe der eigenen Pensionierung sind. Das stabilisiert eher Banken als familiäre Bindungen. Niemand soll sich aber grämen, wenn der Dialog über den Vermögens(transfer) in Torschlusspanik nicht noch umgesetzt werden kann: Rein steuerliche Motivation ist oft ein schlechter Ratgeber. Trotz Transaktion mit «warmer Hand» können Beziehungen erkalten. Jahrzehntelange Verbundenheit in Nutzniessung hat Tücken. Bei Schenkung unter auflösender Bedingung, falls die Initiative verworfen würde, gibt man zu, die Wirkungen eigentlich nicht zu wünschen und nur die Steuer vermeiden zu wollen; das ist Steuerumgehung und löst eher Haftung des Beraters für getätigte als jene der Grundbuchämter für unterbliebene Geschäfte aus.

Den Einzelnen kann man zu Gelassenheit raten. Die Gesellschaft aber sollte bedenken, dass die Initiative statistisch nur wenige, aber doch zu viele trifft, um «unschädlich» zu sein. Sie trifft jene nicht,

die so reich sind, dass sie unbeschränkt mobil sind; sie trifft aber jene, die wohlhabend und durch Immobilien- und/oder Unternehmenseigentum verwurzelt sind. Der Lagerplatz jeder Schreinerei im Mittelland berührt den Freibetrag, Werkstattgebäude, Maschinen, Familienwohnung und liquide Mittel kommen dazu. Erbteilungen werden erschwert, wenn der Staat liquide Mittel wegbesteuert und den Verhandlungsspielraum einschränkt; längere, komplexe Teilungsverfahren belasten die Erben und die Volkswirtschaft. Erbschaftssteuern werden bei jedem Todesfall fällig, unter Umständen innerhalb kurzer Zeit gar mehrmals, dann sind sie ruinös. Im internationalen Vergleich ist zu beachten, dass die Schweiz schon zu Lebzeiten Vermögenssteuern erhebt. Zwar lassen sich Erbschaftssteuern durch Aktien entgelten, aber der Staat als Aktionär ist nicht Innovationsförderer.

Auch der «Tarif» ist klar, aber unfair. Nicht jeder Millionennachlass schafft Millionäre. Geschwister haben zu teilen. Will man fair besteuern und nicht einfach «alte Reiche» schröpfen, ist nicht der Nachlass Bestimmungsgrösse für steuerliche Gelüste, sondern die auf den einzelnen Erben entfallende Quote: Wer einzeln eine Million erbt, geht steuerfrei aus, während vier Nachkommen eines Nachlasses von vier Millionen mit je 10 Prozent belastet würden. Dass keine Progression vorgesehen ist, passt ins simple Bild, jeder, der mehr als zwei Millionen hat, sei unanständig reich. Die an den Bundesrat überwiesene parlamentarische Initiative Gutzwiller will den Verfügungsspielraum des Erblassers erweitern; die Steuerinitiative kappt ihn, bevor das nur angedacht ist. Die schmale verfügbare Quote des ZGB wird kantonal massiv unterschiedlich (von 0 bis über 50 Prozent) besteuert. Wenn die familiäre Konstellation die Begünstigung von Nichtverwandten erfordert, diskriminiert das Stiefbeziehungen, ohne die Familie zu fördern. Das ist nicht föderalistische Kultur, sondern Wildwuchs kantonaler Partikularismen.

Generationenverträgliche Neuordnung

Eine harmonisierte Erbschaftssteuer müsste Generationen mit Familienlasten steuerlich entlasten, während 60-jährige Erben durch eine Steuer von 5 Prozent auch bei einem Anfall von «nur» einer halben Million kaum relevant belastet würden. Eine generationenverträgliche Gesamtordnung der Steuerbelastung würde wegen der Unvermeidlichkeit von Steuern die Diskussion erübrigen, ob der Griff in die Hosentasche oder unter den Sargdeckel unanständiger sei. Freie Begünstigungsordnung, tiefe Fiskalquote und nicht Erbschaftssteuerlosigkeit zeichnen ein Steuersystem aus. Nicht bedacht ist auch, was Erbschaftssteuern für die in der Schweiz eher geringe Bereitschaft zu wohlthätigen

Zuwendungen bedeuten: Zwangsabgaben behindern nicht nur die Teilung, sondern auch Spenden.

.....
Peter Breitschmid ist Professor für Zivilrecht an der Universität Zürich, Direktionsmitglied der Fachanwaltsausbildung UZH/SAV und Präsident des Vereins «successio».